

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*
vom 23. April 2013

4935 a

Archivgesetz und Patientinnen- und Patientengesetz (Teilrevision)

(Änderung vom ; Online-Datenbanken; Schutzfristen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 19. September 2012 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. April 2013,

beschliesst:

I. Das **Archivgesetz** vom 24. September 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3. Akten sind schriftliche, elektronische und andere Aufzeichnungen der öffentlichen Organe sowie ergänzende Unterlagen, insbesondere dazugehörige Verzeichnisse. b. Akten

§ 4. Archive sind Einrichtungen zur dauernden authentischen Überlieferung der Tätigkeit der öffentlichen Organe zu rechtlichen, administrativen, kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken. c. Archive

§ 7. Abs. 1 unverändert.

² Die Archive unterstützen die öffentlichen Organe bei der Organisation ihrer Aktenablage.

Aktenablage bei
den öffentlichen
Organen

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Eva Gutmann, Zürich (Präsidentin); Hansruedi Bär, Zürich; Angelo Barrile, Zürich; Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Ornella Ferro, Uster; Ruth Frei-Baumann, Wald; Andreas Geistlich, Schlieren; Willy Haderer, Unterengstringen; Walter Isliker, Zürich; Markus Schaaf, Rämismühle; Lorenz Schmid, Männedorf; Silvia Seiz-Gut, Zürich; Cyrill von Planta, Zürich; Erika Ziltener, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Aktenüber-
nahme durch die
Archive

§ 8. ¹ Die öffentlichen Organe bieten ihre Akten in der Regel innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem sie diese nicht mehr benötigen, dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.

² Das Archiv wählt die Akten aus, die es übernimmt. Es trägt bei der Auswahl der Bedeutung der Akten Rechnung.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 9 wird aufgehoben.

Aktenzugang

§ 10. ¹ Der Zugang zu archivierten Akten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG). §§ 11, 11 a und 11 b bleiben vorbehalten.

² Die Archive können Verzeichnungsdaten und elektronische Ausprägungen von Akten im Internet zugänglich machen, wenn die betreffenden Akten für die Öffentlichkeit nach Abs. 1 oder nach § 11 Abs. 1 zugänglich sind.

Schutzfristen
a. Grundsatz

§ 11. ¹ Archivierte Akten werden frei zugänglich:

- a. 30 Jahre nach Aktenschliessung, wenn sie Personendaten enthalten,
- b. 80 Jahre nach Aktenschliessung, wenn sie besondere Personendaten enthalten.

² Die Archive verkürzen die Schutzfristen nach Abs. 1 auf Gesuch hin, wenn die betroffene Person im Zeitpunkt der Gesuchstellung

- a. vor mindestens 10 Jahren verstorben ist,
- b. vor mindestens 100 Jahren geboren wurde und dem Archiv ihr Todesdatum nicht bekannt ist.

³ Patientendokumentationen werden unter Vorbehalt von § 18 a Abs. 2 lit. b des Patientinnen- und Patientengesetzes vom 5. April 2004 120 Jahre nach Aktenschliessung frei zugänglich.

b. Zugang
während laufen-
der Schutzfrist

§ 11 a. ¹ Die Archive bewilligen während laufender Schutzfrist den Zugang zu archivierten Akten, wenn

- a. die betroffene Person um Zugang zu ihren eigenen Personendaten ersucht,
- b. die betroffene Person in die Bekanntgabe eingewilligt hat,
- c. die Akten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere Forschung, Planung und Statistik, verwendet werden,
- d. ein öffentliches Organ die Akten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt,
- e. besonders schützenswerte Interessen vorliegen.

² Über den Zugang zu Akten, die gesetzlich geschützten Berufsgeheimnissen unterstehen, entscheiden während laufender Schutzfrist die zuständigen Entbindungsbehörden nach den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften, wenn die Akten besondere Personendaten enthalten und keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

§ 11 b. Die Archive verweigern, beschränken oder schieben den Zugang zu archivierten Akten auf, wenn Zugangsbeschränkungen

- a. im Einzelfall besonders schützenswerte Interessen vorliegen,
- b. deren Zustand es erfordert, oder
- c. dies mit den Deponenten von Überlieferungsgut Dritter vereinbart wurde.

§ 11 c. Die betroffene Person hat keinen Anspruch auf Berichterstattung oder Vernichtung von Daten. Sie kann deren strittigen oder unrichtigen Charakter vermerken lassen. Schutz eigener Personendaten

§ 16. Die Archive können Überlieferungsgut Dritter übernehmen, das ausserhalb ihres angestammten Bereichs entstanden ist, sofern es mit dem Zweck des Archivs in Zusammenhang steht und für diesen von Bedeutung ist. Überlieferungsgut Dritter

- § 18. Der Regierungsrat und die kantonalen Gerichte können Besondere Anordnungen
- a. aus wichtigen Gründen für einzelne Aktengruppen die Schutzfristen nach § 11 verkürzen oder verlängern sowie ein teilweises Einsichtsrecht gewähren oder das vorgesehene Einsichtsrecht beschränken,
 - b. einzelne Aktengruppen aus wichtigen Gründen von der Anbietepflicht ausnehmen oder die Fristen ändern,
 - lit. c. unverändert.

II. Das **Patientinnen- und Patientengesetz** vom 5. April 2004 wird wie folgt geändert:

§ 18. ¹ Patientendokumentationen sind Eigentum der Institution. Aufbewahrung

² Die Institution bewahrt Patientendokumentationen während zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung auf.

³ Sie kann die Aufbewahrungsfrist im Interesse der Patientin oder des Patienten oder zu Forschungszwecken auf 30 Jahre oder, in Absprache mit dem zuständigen Archiv, auf 50 Jahre verlängern.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Archivierung
und Herausgabe § 18 a. ¹ Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bieten Patientendokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ungeachtet der beruflichen Schweigepflicht dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.

² Patientinnen und Patienten können verlangen, dass

- a. ihre Patientendokumentation herausgegeben oder vernichtet wird, wenn sie vom zuständigen Archiv nicht übernommen wird oder wenn keine Angebotspflicht gemäss Abs. 1 besteht,
- b. ihre von einem Archiv übernommene Patientendokumentation nicht öffentlich zugänglich ist, sondern Dritten nur zu nicht personenbezogenen Forschungszwecken zugänglich gemacht wird.

³ Die Herausgabe gemäss Abs. 2 lit. a kann mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter eingeschränkt werden.

Vernichtung § 18 b. Die Institutionen vernichten oder anonymisieren Patientendokumentationen, die weder archiviert noch herausgegeben werden.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zürich, 23. April 2013

Im Namen der Kommission

Der Vizepräsident:
Markus Schaaf

Der Sekretär:
Andreas Schlagmüller